

Federf. Stadtamt: Amt für Jugend und Familie

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Jugendhilfeausschuss	Erster Beigeordneter R. Weichelt	22.06.2010	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Anerkennung des "Interkulturellen Bildungszentrum Gladbeck e.V." (IBG) als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

Gemäß der Satzung für das Jugendamt der Stadt Gladbeck vom 19.04.1993 (hier: § 5 (2) Ziffer 2 c) sowie § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-SGB VIII hat der Jugendhilfeausschuss über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe zu entscheiden.

**Kurzinformation über den Träger:**

„(...)Der Verein bietet den Menschen islamischen Glaubens soziale, kulturelle sowie religiöse Dienste an und ist tätig in den Bereichen der Jugendförderung, der Bildung und Erziehung. Der Verein setzt insbesondere in den Bereichen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit einen Schwerpunkt in Bezug auf muslimische und türkisch stämmige Jugendliche. (...)“ (siehe Anlage 1 - Satzung des Interkulturellen Bildungszentrums Gladbeck e.V., § 2 Ziffer 1, Satz 2 und 3).

Das Interkulturelle Bildungszentrum Gladbeck vertritt die Moscheegemeinde in Gladbeck-Brauck, Breuker Straße 79 – 81. Die Braucker Moschee ist die erste Moschee in Gladbeck und wurde 1976 gegründet. Das Interkulturelle Bildungszentrum Gladbeck e. V. gehört dem bundesweiten Dachverband des VIKZ (Verband Islamischer Kulturzentren) an.

**Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII und Erfüllen der Voraussetzungen durch das Interkulturelle Bildungszentrum Gladbeck e.V.:**

**Antragsberechtigung**

*Antragsberechtigt sind juristische Personen und Personenvereinigungen.*

Der Antragsteller ist als Verein eine Personenvereinigung und gehört damit zum Kreis der Antragsberechtigten.

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

## **Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII (§ 75.1)**

*Der Träger muss Leistungen erbringen, die im Aufgabenspektrum der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII liegen. Insbesondere ist dabei zu beachten, dass jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat. Jugendhilfe soll zur Verwirklichung dieses Rechts insbesondere junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.*

Der Verein teilt mit, dass er für Jungen im Alter vom 16 – 21 Jahren jeden Freitagabend in den Aufenthaltsräumen Treffen anbietet, damit sich die Jungen über den Alltag unterhalten können. Zeitweise wurde im Anschluß daran Fußball gespielt oder das Kino besucht. Für Kinder und Jugendliche will der Verein unter der Woche Hausaufgabenhilfe anbieten. Darüber hinaus sollen Freizeitparks besucht werden. Sportarten werden den Kindern und Jugendlichen etwa alle zwei Wochen vorgestellt.

Ein besonderer Schwerpunkt der Arbeit des Interkulturellen Bildungszentrums Gladbeck e. V. gilt den Angeboten für Mütter mit Kindern unter 3 Jahren. In einem extra eingerichteten Raum werden Minigruppen (Eltern/ -Kindgruppen) von geschultem Personal betreut.

Das Interkulturelle Bildungszentrum Gladbeck e. V. beabsichtigt ab dem Sommer 2010 für Jungen ab 16 Jahren mehrtägige religiöse Schulungsveranstaltungen anzubieten. Dieses Angebot ist eine „Betriebserlaubnispflichtige Maßnahme“ nach dem § 45 SGB VIII. Die Betriebserlaubnis wird durch den LWL-Landesjugendamt Westfalen Lippe erteilt und ist unabhängig von der örtlichen Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe. Das Interkulturelle Bildungszentrum Gladbeck e. V. arbeitet mit dem benachbarten Verein im VIKZ im Gelsenkirchener Stadtteil Horst zusammen. So besuchen die Mädchen ab 16 Jahren die mehrtägigen religiösen Schulungsveranstaltungen dort.

Die Integration von Kindern mit Migrationshintergrund beinhaltet deren Beteiligung am gesellschaftlichen Leben unter Beibehaltung eigener kultureller Identität mit dem Ziel eines ungestörten Zusammenlebens in der Gemeinschaft. Sprachliche Integration erfordert dabei, dass Kinder und Jugendliche durch Erlernen und Praktizieren der deutschen Sprache in die Lage versetzt sind, am gesellschaftlichen Leben teil zu haben.

Gemäß § 75 SGB VIII können als Träger der freien Jugendhilfe juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie:

- auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
- gemeinnützige Ziele verfolgen,
- aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Die Verwaltung hat die Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 SGB VIII mit folgendem Ergebnis geprüft:

- Der Verein leistet unmittelbare Kinder- und Jugendarbeit in der Form eines Heimes der TOT (§ 2 Ziffer 1 der Satzung).
- Gemäß § 2 Ziffer 1 der Satzung verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der aktuelle Freistellungsbescheid des Finanzamtes Gladbeck liegt der Verwaltung in Kopie vor.
- Der Verein stellt Kindern und Jugendlichen in seiner Einrichtung (TOT) Räumlichkeiten zur Weiterbildung und Freizeitgestaltung zur Verfügung. Maßnahmen und Veranstaltungen werden stadtteilübergreifend angeboten. Geleitet werden die Angebote und Maßnahmen durch ehrenamtliche Mitglieder, deren schulische und berufliche Qualifikation sowie Lebenserfahrung auf die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Aufgaben schließen lässt.  
Der Verein lässt damit erwarten, dass er aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Jugendhilfe zu leisten imstande ist.
- Die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit wird geboten.

Gründe, die im Rahmen der Ermessensentscheidung gegen eine Anerkennung sprechen würden, sind nicht bekannt.

Gemäß § 25 (1) Nr. 1 des Ausführungsgesetzes zum SGB VIII (AG- SGB VIII) hat der Jugendhilfeausschuss über die beantragte Anerkennung zu beschließen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

<b>Ertrag</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

<b>Aufwand</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

<b>Einzahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

<b>Auszahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

**Beschlussentwurf:**

Das Interkulturelle Bildungszentrum Gladbeck e. V., wird als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII anerkannt. Die Anerkennung gilt nur für den örtlichen Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Gladbeck.

Der Bürgermeister  
I.V.

---

-Rainer Weichelt-  
Erster Beigeordneter

---

In der Sitzung des

☒ \_\_\_\_\_-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: